



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 5 Kreiseinrichtungen / 5.2 Nutzungs- und Gebührenordnung für die Kreisheimatstube Stoffenried

5.2.1 Nutzungs- und Gebührenordnung für die Kreisheimatstube Stoffenried

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Kreisheimatstube

Die Kreisheimatstube Stoffenried soll ein lebendiges Dokument der Lebensweise und Lebensverhältnisse in unserem heimatlichen Landkreis aus dem 19. Jahrhundert sein. Es sind dort Räume mit rein musealem Charakter eingerichtet, wie auch Räume für Dokumentationen oder wechselnde Nutzungsmöglichkeiten wie Wechsausstellungen, Musikdarbietungen, Versammlungen kultureller Art und Veranstaltungen besonderer Art.

1.2 Nutzungsberechtigung

Besichtigungs- und nutzungsberechtigt sind Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Vereinigungen und Gruppen kultureller Art. Privatpersonen und Gruppen von Privatpersonen können im Rahmen der Öffnungszeiten jederzeit Besichtigungen durchführen. Eine Nutzung (Anmietung) von Privatpersonen oder Gruppen vor allem für kulturelle Zwecke ist möglich, wenn die Gewähr geboten ist, dass die Nutzung im vereinbarten Rahmen bleibt und die Anlage mit ihren Einrichtungen pfleglich behandelt wird.

1.3 Nutzungszeiten

Die Besichtigung und Nutzung der Kreisheimatstube ist jederzeit nach Absprache mit der Kreisheimatpflegerin, Barbara Mettenleiter-Strobel, aus Stoffenried möglich. Die Anmeldung soll mindestens acht Tage vor dem Nutzungstermin erfolgen. Die Besichtigung ist zu folgenden festen Zeiten möglich:

Jeder 2. und 4. Sonntag im Monat von 14.00 bis 17.00 Uhr

Es ist nur eine Nutzung bis längstens 24.00 Uhr erlaubt.

1.4 Umfang der Nutzung

Grundstück und Räume dürfen nur über die eingerichteten Bereiche bzw. Eingänge betreten werden. Abgesperrte und abgeschrankte Teile des Grundstückes und der Gebäude dürfen nicht betreten werden. Geräte der musealen Einrichtung dürfen nicht benutzt und in aller Regel auch nicht bzw. nur nach Absprache mit einer Aufsichtsperson berührt werden.

Der Nutzungsumfang für einzelne Räume (Stall des Neher-Bader-Hauses mit oder ohne Küche) bei nicht musealen Nutzungszwecken wird im einzelnen im Nutzungsvertrag festgelegt.

2. Mietgebühren / Auslagen

2.1 Für Besichtigungen werden folgende Entgelte erhoben

Erwachsene	2,50 EUR
Kinder bis 18 Jahre	1,50 EUR
Kinder unter 6 Jahren	frei
Familienkarte	5,00 EUR
Schulklassen pauschal	25,00 EUR (einschließlich Führung)
Gruppen ab 10 Personen je Person	2,00 EUR (einschließlich Führung)
Jahreskarte Kinder	5,00 EUR

Erwachsene	10,00 EUR
Familien	20,00 EUR

Schulklassen und Gruppen werden nur gegen Voranmeldung angenommen.

- 2.2 Bei Sonderaktionen (z.B. Brotbacken, Vorführung in der Seilerei, Mosten, etc.) werden je nach Aufwand zusätzlich Auslagen erhoben.
- 2.3 Die Miete bei Sonderveranstaltungen im Stall des Neher-Bader-Hauses beträgt pauschal für die Dauer von bis zu 3 Stunden 60,00 EUR. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20,00 EUR berechnet.

Bei Mehraufwand an Personal wird für jede Stunde/Person zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Für sonstigen Mehraufwand kann ein Entgelt vertraglich vereinbart werden.

3. Pflichten des Nutzers

- 3.1 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- 3.2 Kenntnis über den Zustand des Nutzungsobjektes

Der Landkreis überlässt dem Nutzer den jeweiligen Raum in seinem jeweils aktuellen Zustand. Der Nutzer akzeptiert diesen Zustand.

- 3.3 Hinterlassen des Nutzungsobjektes

Der Nutzer hat den gemieteten Raum bzw. die gemieteten Räume im übernommenen Zustand zurückzulassen. Dies gilt insbesondere für die Möblierung. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

Auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und in dessen näherer Umgebung ist besonders zu achten. Die Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen. Wird dies nicht beachtet, so kann der Nutzer zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.

- 3.4 Bewirtschaftung

Die Ausgabe von Speisen und Getränken innerhalb einer Gruppe von Nutzern bzw. an geladene Gäste eines Nutzers ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der Anzeige und Genehmigung im Nutzungsvertrag.

- 3.5 Rauchverbot

Es besteht absolutes Rauchverbot in allen Gebäudeteilen.

- 3.6 Heizung

Bei Überlassung von Räumen des Neher-Bader-Hauses darf nur der Ofen in der Küche des Hauses mit Holz geheizt werden. Aus Gründen der Sicherheit ist ein Überheizen zu vermeiden sowie rechtzeitig vor Beendigung der Nutzung mit dem Heizen aufzuhören. Den Anordnungen des Landkreispersonals über Art und Weise und den Umfang des Heizens ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Haftungsfreistellung

- 4.1 Haftungsansprüche Dritter

Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Nutzers, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- 4.2 Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis

Der Nutzer verzichtet darüber hinaus auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete und Beauftragte.

Die Haftung des Landkreises gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen durch Inanspruchnahme im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entstehen. Der Nachweis einer solche Schäden abdeckenden Versicherung des Nutzers kann vom Landkreis verlangt werden.

Mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Die §§ 31 und 278 BGB finden entsprechende Anwendung.

6. Erforderliche Genehmigungen

Alle erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen hat der Nutzer selbst zu besorgen.

7. Verstoß gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung

Wird ein Verstoß gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung festgestellt, kann dem Nutzer unverzüglich die Nutzungserlaubnis entzogen werden. Dies kann durch eine Person, die das Hausrecht ausübt, vorgenommen werden (Kreisheimatpflegerin, Hausmeister, Mitglieder der Kreisverwaltung).

8. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 5. Juli 2006 außer Kraft.

Günzburg, 7. November 2007
Landratsamt

Hubert Hafner
Landrat